

**Ordnung  
über besondere Zugangsvoraussetzungen für den  
internationalen Bachelor-Studiengang  
„Engineering Physics“  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
und  
der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven haben gemäß § 18 Abs. 3 und 5 NHG die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Engineering Physics“ in der nachstehenden Fassung beschlossen, genehmigt vom MWK am 17.09.2008, Az. 21 B.5 – 74508-13.

**§ 1 Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Engineering Physics an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist die Hochschulreife nach § 18 Abs. 1 NHG oder die Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 3 NHG.

**§ 2 Sprachvoraussetzung**

Nachweis von englischen Sprachkenntnissen für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder eine andere vergleichbare Prüfung mit entsprechender Punktzahl. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von der gemeinsamen Kommission „Engineering Physics“ beauftragte Lehrende.

**§ 3 Studienbeginn**

Studienbeginn ist das Wintersemester.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

Die bisher geltende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Modellstudiengang Engineering Physics mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering (B.Eng.), Master of Engineering (M.Eng.) und Master of Science (M.Sc.) der Fachhochschule Ostfriesland und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 26.10.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.